



**MUSTER AG**

**MUSTER AG**

**MUSTER AG**

**MUSTER AG**



# Der Anschluss fürs Firmenfahrzeug

## Basisinfrastruktur für Ladestationen auf Parkplätzen von gewerblich genutzten Personen- und Nutzfahrzeugen

5

**Damit sich die E-Mobilität auch im gewerblichen Bereich durchsetzen kann, fördert der Kanton die Basisinfrastruktur auf Parkplätzen für Firmenautos und Nutzfahrzeuge.**

Der Kanton Zürich unterstützt die Ausrüstung von Firmenparkplätzen mit der nötigen Basisinfrastruktur (bestehend aus Anschlüssen, Verteil- und Lastmanagementsystem). Für eine Förderung in Frage kommen nur Parkplätze, die ausschliesslich gewerblich und von firmeneigenen Fahrzeugen genutzt werden und in bestehenden Gebäuden eines Unternehmensstandorts oder deren Aussenraum liegen.

## Wie gehen Sie vor?

### Fördergesuch einreichen und Entscheid abwarten

Insgesamt sind während des gesamten Prozesses zwei Verfahrensschritte notwendig: Damit Ihr Vorhaben gefördert werden kann, müssen Sie vor Baubeginn ein Fördergesuch mit allen Unterlagen über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) stellen und der Vollzugstelle das unterschriebene Gesuchformular zusenden. Auf eigenes Risiko kann nach Einreichung direkt mit dem Ausbau begonnen werden. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung bis zu zehn Wochen dauern.



### Bauen und Fördergelder beziehen

Im Falle einer Zusage können Sie mit dem Bau beginnen und haben ein Jahr Zeit, den Bau abzuschliessen. Nach Baufertigstellung reichen Sie die Abschlussunterlagen für die Auszahlung über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) ein. Wenn Sie diese Frist verpassen, verfällt das Recht auf Förderung und die Anlage ist nicht mehr förderberechtigt. Ihr Gesuch wird bearbeitet, sobald Sie Ihre Unterlagen vollständig eingereicht haben. Für die Prüfung der Abschlussunterlagen muss in der Regel mit vier Wochen gerechnet werden. Sind alle Bedingungen erfüllt, erhalten Sie das Auszahlungsschreiben und der Förderbeitrag wird nach 30 Tagen ausbezahlt.

### Sie haben noch Fragen?

Gerne informieren wir Sie kostenlos unter [0800 93 93 93](tel:0800939393) oder schriftlich unter [energiefoerderung@bd.zh.ch](mailto:energiefoerderung@bd.zh.ch). Lassen Sie sich von einer unserer Fachpersonen beraten und erfahren Sie, welche Förderbedingungen und -sätze für Ihre Basisinfrastruktur und Ladestation(en) gelten.

## Fördermittel

**Fördersatz**  
**Maximaler Beitrag**

**30 % der nachgewiesenen Kosten**  
**CHF 60 000 pro Gesuch**

Für die Förderung relevant sind die Investitionskosten der Basisinfrastruktur.

### Zusätzliche Gesuche für weitere Fördergegenstände und -programme

Wenn Sie im gleichen Gebäude auch eine Basisinfrastruktur für Privatparkplätze erstellen, können Sie die bauliche Realisierung kombinieren. Die Gesuche für die verschiedenen Fördergegenstände müssen Sie aber einzeln einreichen.

Darüber hinaus können Sie je nach Gemeinde und Massnahme auch zusätzliche Subventionen aus kommunalen und weiteren Förderprogrammen beziehen (siehe dazu auch [energiefranken.ch](http://energiefranken.ch)).

# Welche Dokumente müssen Sie einreichen?

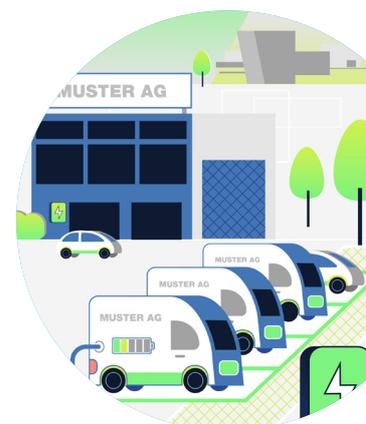
## Zum Fördergesuch vor Baubeginn beilegen:

- Offerte für Basisinfrastruktur und Lastmanagementsystem
- Kabelführungsplan im geeigneten Massstab (z. B. 1:100 bis 1:500): Darin müssen durchzuführende Installationen (z. B. Kabel und Ladestationen), sowie die Anordnung und Anzahl der Parkplätze mit einer Basisinfrastruktur ersichtlich sein. Auszurüstende Parkplätze sind rot markiert und alle Teile des Planes sind beschriftet.
- Auflistung der am Standort (über Nacht) stationierten Fahrzeuge. Darin muss der Fahrzeugtyp, das Fahrzeugmodell und das Unternehmen, in wessen Eigentum sich das Fahrzeug befindet, aufgelistet sein.

## Nach Abschluss der Bautätigkeit folgende Abschlussunterlagen einreichen:

- Kostenaufstellung und Belege der Abrechnungen
- Bilder der realisierten Infrastruktur (relevante Einrichtungen hervorheben)
- Sicherheitsnachweis (SiNa) (gemäss NIV, SR 734.27)
- Nachweisdokumente (z. B. Inbetriebnahmeprotokolle, Mängelbehebungen)

Die Dokumente reichen Sie über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) ein. Dabei erfassen Sie auch die notwendigen Angaben zur betroffenen Liegenschaft sowie zur gesuchstellenden Person und weiteren Beteiligten. Ihre Fachexpertin oder Ihr Fachexperte hilft Ihnen bei der Zusammenstellung der Dokumente.



# Bedingungen für eine Förderung

- Gefördert wird die Basisinfrastruktur bis zur horizontalen Zuleitung unmittelbar über den Parkplätzen, z. B. via Einzelleitung oder Flachkabel (in Anlehnung an Ausbaustufe C1 «Power to Garage» des SIA-Merkblatts 2060, Stand 2020). Es muss somit durch die ausgeführten Arbeitsschritte mindestens die Ausbaustufe C1 erreicht werden (die Installation von Ladestationen/Rückplatten ist unerheblich). Die Ausbaustufe C1 gilt als erreicht, wenn die Zuleitung den Parkplatz unmittelbar erreicht.
- Ab zwei angeschlossenen Parkplätzen kommt ein lokales Lastmanagementsystem zum Einsatz, inklusive einer Kommunikationsanbindung zur Regulierung der Energieabgabe.
- Es ist nur ein Gesuch pro Parkierungsanlage/Betriebsstätte möglich. Nachträgliche Erweiterungsanträge sind nicht zulässig. Für die Gesucheinreichung muss die Zustimmung aller Miteigentümerinnen und Miteigentümer eingeholt werden, da alle weiteren Gesuche für dieselbe Anlage nicht mehr förderberechtigt sind. Vorzugsweise werden Gesuche gleich für die gesamte Parkierungsanlage eingereicht.
- Förderberechtigt ist die Basisinfrastruktur für Ladestationen auf Parkplätzen an einem Standort eines Unternehmens, die von einer oder mehreren Geschäftsflotten (im Eigentum des betroffenen Unternehmens oder von angemieteten Unternehmen) genutzt werden.
- Parkplätze, welche von Mitarbeitenden, Besucherinnen und Besuchern genutzt werden, sind nicht förderberechtigt.
- Das Fördergesuch bezieht sich auf eine bestehende Liegenschaft. Parkplätze in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Als Neubauten gelten Gebäude mit Baufertigstellung und/oder Erstbezug im Jahr 2023 oder später.
- Die Basisinfrastruktur kann für Ladestationen aller Leistungsstufen ausgelegt sein.

## Beachten Sie auch die allgemeinen Förderbedingungen:

- **Jede Änderung melden**
- **Anlage mindestens sechs Jahre bestimmungsgemäss nutzen**
- **100 Prozent erneuerbaren Strom verwenden**
- **Nur Anlagen auf Zürcher Kantonsgebiet werden gefördert**

> Die vollständigen allgemeinen Förderbedingungen finden Sie auf Seite 33.

# Allgemeine Förderbedingungen

- Es gelten die zum Zeitpunkt der Gesucheingabe auf dem [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) gültigen Fördersätze und -bedingungen. Als Eingabedatum gilt das Datum, an welchem das Gesuch über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) eingereicht wird.
- Das Gesuch muss vollständig und korrekt ausgefüllt und mit allen erforderlichen Beilagen über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) eingereicht werden. Bei fehlenden Unterlagen gilt das Gesuch als nicht eingereicht und wird ohne weitere Bearbeitung abgewiesen.
- Gefördert werden Objekte, deren Bau frühestens am Tag des Kantonsratsbeschlusses vom 6. Februar 2023 begonnen wurde (Baubeginn). Für förderberechtigte Massnahmen, die seit dem Kantonsratsbeschluss vom 6. Februar 2023 realisiert wurden, konnte bis am 6. August 2023 ein rückwirkendes Fördergesuch eingereicht werden (unabhängig von der Höhe des Förderbeitrags).
- Die zu fördernde Anlage muss auf Kantonsgebiet des Kantons Zürich stehen. Beratungsleistungen können ausschliesslich für Gemeinden oder Unternehmensstandorte im Kanton Zürich erbracht werden.
- Förderberechtigt sind Anlagen, welche für die Nutzung durch Personenwagen, Lieferwagen oder Lastwagen konzipiert werden. Parkplätze für Motorräder sind nicht förderberechtigt.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm Ladeinfrastruktur des Kantons Zürich. Förderbeiträge können so lange gewährt werden, wie das gesamte genehmigte Förderbudget noch nicht ausgeschöpft ist.
- Die ausbezahlten Förderbeiträge können nicht 100% der förderberechtigten Investitionskosten übersteigen.
- Alle baulichen Arbeiten und Installationen müssen von zertifizierten Fachpersonen durchgeführt werden und haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.
- Geförderte Anlagen dürfen nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Auflagen stehen. Die Förderzusage ist ein Jahr gültig und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

## Allgemeine Förderbedingungen



- Beiträge werden im Rahmen der Prüfung des Auszahlungsgesuchs, auch wenn die Förderzusage bereits erteilt ist, gekürzt respektive gestrichen, wenn Bedingungen und Auflagen des Förderprogramms nicht vollständig eingehalten werden oder die Umsetzung nicht den Angaben des Fördergesuchs entspricht.
- Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängerinnen und Empfängern zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - die Beiträge mittels falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt wurden,
  - die Beiträge nicht dem im Gesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden, oder
  - die Bedingungen und Auflagen des Förderprogramms nicht vollständig eingehalten werden oder die Umsetzung nicht den Angaben des Fördergesuchs entspricht.
- Fördergelder, die im Rahmen des «Förderprogramm Ladeinfrastruktur» an Eigentümerinnen und Eigentümern entrichtet werden, müssen bei der Berechnung der Mietzinserhöhungen von den Investitionen in Abzug gebracht werden. Bei den Förderobjekten 1 und 2 behält sich der Kanton das Recht vor, die Mietenden auf eine entsprechende Anfrage hin über ausbezahlte Beiträge seines Förderprogramms an die Eigentümerin oder den Eigentümer zu informieren.
- Es werden Ausführungskontrollen durchgeführt. Die Bauherrschaft verpflichtet sich, den vom Kanton beauftragten Prüferinnen und Prüfern Zugang zu den geförderten Anlagen und Einsicht in die damit zusammenhängenden Dokumente zu gewähren. Weiter sind Stichprobenkontrollen zur Überprüfung des Strombezugs sowie der Einhaltung der vorgesehenen Mindestbetriebsdauer (grundsätzlich sechs Jahre) möglich. Der Kanton behält sich vor, aufgrund negativer Stichprobenkontrollen die Förderbeiträge ganz oder teilweise zurückzufordern.
- Nicht förderberechtigt sind Massnahmen
  - bei Bauten und Anlagen des Kantons, welche der Regierungsrat oder das Kantonsparlament über die Kreditvergabe (z. B. Investitionskredit) direkt beeinflussen können,
  - bei Bauten und Anlagen des Bundes sowie Unternehmen, an denen der Bund einen Kapitalanteil von über 50 Prozent hält (Ausnahme vgl. Förderobjekt 4).
- Änderungen an den Massnahmen nach der Eingabe des Fördergesuchs sind der Vollzugsstelle unverzüglich, spätestens aber innert vier Wochen, zu melden.
- Die Gesuche werden von der Eigentümerschaft der Parkplätze eingereicht. Eine Delegation der Gesuchstellung ist möglich, z. B. an Ihre Liegenschaftsverwaltung oder an die Unternehmung, welche die Anlage für Sie konzipiert (Selbstdeklaration).

## Allgemeine Förderbedingungen

- Eine Eigentümergemeinschaft darf pro Parkierungsanlage nur ein Gesuch einreichen, d. h. es muss eine gesuchstellende Person bestimmt werden, die im Einverständnis der Gemeinschaft handelt (Selbstdeklaration oder Vollmacht).
- Die Gelder aus dem Förderprogramm werden an die Eigentümerschaft ausbezahlt. Eine Delegation der Auszahlung an Dritte ist möglich (z. B. Installateurinnen und Installateure).
- Eine Doppelförderung von Bund und Kanton ist zulässig. Sind bezogen auf ein konkretes Förderobjekt Fördermittel des Bundes verfügbar, werden diese von den kantonalen Fördergeldern abgezogen. Es wird nur die Differenz ausbezahlt. Es liegt in der Verantwortung der Gesuchstellenden, die Fördermittel des Bundes abzuholen.
- Eine Doppelförderung von Kanton und Gemeinden ist zulässig. Die Förderbeiträge des Kantons Zürich im Rahmen des Förderprogramms Ladeinfrastruktur werden durch eine Förderung auf kommunaler Ebene nicht verändert.
- Die Beitragsempfangenden sind verpflichtet:
  - die geförderte Anlage gemäss Projektbeschreibung fachgerecht zu erstellen und während der vorgesehenen Nutzungsdauer (grundsätzlich sechs Jahre) zu betreiben und zu unterhalten;
  - geförderte Massnahmen für die vorgesehene Dauer von mindestens sechs Jahren aufrecht zu erhalten;
  - dem Kanton Zürich wesentliche Änderungen an der geförderten Anlage oder Massnahme unverzüglich zu melden.
- Der Strom, welcher für die gebauten Objekte benutzt wird (somit die bezogenen Stromprodukte des Energieversorgungsunternehmens), muss während sechs Jahren ab Förderzusage zu 100% aus erneuerbaren Quellen stammen (kein Strom aus Kohle, Erdgas, Erdöl oder Kernenergie). Die Selbstverpflichtung ist bei Einreichen des Fördergesuchs notwendig. Die Eigentümerschaft verpflichtet sich, während sechs Jahren ab Förderzusage Nachweise der Herkunft des genutzten Stroms bereitzustellen. Prüfungen können stichprobeweise erfolgen. Die Standardprodukte von z. B. ewz, Stadtwerk Winterthur und EKZ erfüllen dieses Kriterium bereits.

